



BASEBALLCLUB SCHWERIN DIAMONDS E.V. | Krösnitz 44 | 19061 Schwerin

Baseballclub Schwerin Diamonds e. V.
Postfach 110222 · 19002 Schwerin

Krösnitz 44
19061 Schwerin

www.schwerin-diamonds.de
baseball@schwerin-diamonds.de

IT'S MORE THAN JUST A GAME.

Vereinsatzung des Baseballclub Schwerin Diamonds e.V.

Stand: 01.03.2020

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Baseballclub Schwerin Diamonds “

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Baseballclub Schwerin Diamonds e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Schwerin, Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern und in der Mecklenburg-Vorpommern Baseball Liga.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung und Durchführung von Sport in Schwerin. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Baseball in Schwerin. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

Postadresse
Postfach 110222
19002 Schwerin

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00
Konto 171 121 057 5

IBAN:
DE 03 1405 2000 1711 2105 75
SWIFT-Code (BIC):
NOLADE21LWL

Steuernummer:
090/142/03580
Vereinsregister:
10108 Amtsgericht Schwerin

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen, Regeln und Ordnungen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Es werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Monatsbeiträgen und Umlagen sowie sonstigen Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Fahrkosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen ist auch außerhalb der Vereinsveranstaltungen möglich, dies bedarf der Absprache mit dem Verantwortlichen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



BASEBALLCLUB SCHWERIN DIAMONDS E.V. | Krösnitz 44 | 19061 Schwerin

Baseballclub Schwerin Diamonds e. V.
Postfach 110222 · 19002 Schwerin

Krösnitz 44
19061 Schwerin

www.schwerin-diamonds.de
baseball@schwerin-diamonds.de

IT'S MORE THAN JUST A GAME.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese hat die Entgegennahme des Jahresberichts, die Entlastung des Vorstands und die Wahl der Kassenprüfer zu beinhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen und auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



BASEBALLCLUB SCHWERIN DIAMONDS E.V. | Krösnitz 44 | 19061 Schwerin

Baseballclub Schwerin Diamonds e. V.
Postfach 110222 · 19002 Schwerin

Krösnitz 44
19061 Schwerin

www.schwerin-diamonds.de
baseball@schwerin-diamonds.de

IT'S MORE THAN JUST A GAME.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand ernannt. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und NeinStimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Bei Wahlen ist ebenfalls derjenige gewählt, der eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten wiederum mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl der gültigen Stimmen auf sich vereinbaren, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne dieser Satzung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweitertem Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, 2. Vorsitzender und dem Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragtem, dem Ligabeauftragtem und dem Zeug- und Platzwart. Diese haben jeweils das gleiche Stimmrecht in den Sitzungen wie der bisherige Vorstand. Unterschriftsberechtigt bei Geldgeschäften oder Verträgen bleiben allein Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart.

Ein Vorstandsbeschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Nur dann dürfen Vorsitzende, 2. Vorsitzender und der Kassenwart ihre Unterschrift abgeben.

Postadresse
Postfach 110222
19002 Schwerin

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00
Konto 171 121 057 5

IBAN:
DE 03 1405 2000 1711 2105 75
SWIFT-Code (BIC):
NOLADE21LWL

Steuernummer:
090/142/03580
Vereinsregister:
10108 Amtsgericht Schwerin



BASEBALLCLUB SCHWERIN DIAMONDS E.V. | Krösnitz 44 | 19061 Schwerin

Baseballclub Schwerin Diamonds e. V.
Postfach 110222 · 19002 Schwerin

Krösnitz 44
19061 Schwerin

www.schwerin-diamonds.de
baseball@schwerin-diamonds.de

IT'S MORE THAN JUST A GAME.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsämter sind in der Vorstandsordnung festgelegt.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu vertagen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.



BASEBALLCLUB SCHWERIN DIAMONDS E.V. | Krösnitz 44 | 19061 Schwerin

Baseballclub Schwerin Diamonds e. V.
Postfach 110222 · 19002 Schwerin

Krösnitz 44
19061 Schwerin

www.schwerin-diamonds.de
baseball@schwerin-diamonds.de

IT'S MORE THAN JUST A GAME.

§ 17 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Beendigung der Liquidation an das „Schweriner Hospiz am Aubach“ der „SOZIUS Pflege- und Betreuungsdienst Schwerin gGmbH“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, der Bearbeitung, der Verarbeitung und der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, die Sperrung seiner Daten und der Löschung seiner Daten. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.